

RS Vwgh 1991/3/22 90/13/0256

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §28;

ESTG 1972 §23 Z1;

Beachte

Besprechung in: RdW 1/2006, S 59-61;

Rechtssatz

Ist eine Darlehensvergabe auf einen eng begrenzten Personenkreis abgestellt, so kann von einer Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr selbst dann nicht mehr gesprochen werden, wenn zur Darlehensvergabe Fremdmittel herangezogen werden. Wenn daher schon die mangelnde Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausschließt, kann die Auseinandersetzung mit der Frage, ob die in § 23 Z 1 EStG 1972 und § 28 BAO geforderte Gewinnabsicht vorliegt, unterbleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130256.X03

Im RIS seit

26.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at